

Hauptsatzung der Gemeinde Krokau, Kreis Plön

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.01.2005

Änderungen:

1. § 3 Abs. 1 – 3 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.01.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.02.2004 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Krokau erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

- (1) Für die Wappenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:
„Über silbernem dreiteiligen Wellenbalken auf Blau ein schräggestelltes goldenes Flügelkreuz einer Windmühle“.
- (2) Für die Flaggenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:
“Auf weißem, rechts und links gerändertem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
“Gemeinde Krokau, Kreis Plön“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, so weit ein Betrag von 250,-- € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500,-- € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,-- € nicht übersteigt,
5. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Der/die Bürgermeister/in wird verpflichtet, in jeder Sitzung der Gemeindevertretung einen entsprechenden Bericht über die getroffenen Entscheidungen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens abzugeben.

§ 3 **Ständige Ausschüsse** **(16a, 22 Abs. 4 45, 46, 94 Abs. 5 GO)**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder –Vertreter

Aufgabengebiet: Finanzielle Angelegenheiten, Steuerwesen, Liegenschaftswesen, Personalangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Prüfung der Jahresrechnung, Vorarbeiten zur Haushaltssatzung

b) Umwelt-, Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Belange des Umwelt- und Naturschutzes, Planung und bauliche Entwicklung, Bau- und Wegewesen, Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Gebäude und Anlagen.

c) Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Kultur- und Heimatpflege, Schulwesen, Förderung der Vereine und Gemeinschaften, Jugend- und Seniorenbetreuung.

- (2) In die Ausschüsse **zu b) und c)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden **Personen** übertragen.

§ 4
Aufgaben der Gemeindevertretung
(§§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind.

§ 5
Einwohnerversammlung
(§ 16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern** **(§ 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- € hält.

§ 7 **Verpflichtungserklärungen** **(§ 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8 **Veröffentlichungen** **(Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung "Probsteier Herold" - Amtlicher Anzeiger für Schönberg und die Probstei, erscheint zweimal wöchentlich und ist bei der Druckerei Hergeröder, Bahnhofstraße 8, 24217 Schönberg, unter derzeit folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Bezugspreis: 3,95 € im Monat
Einzelpreis: 40 Ct.

Die örtliche Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt nur während der Dienststunden im Hause des Amtes Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.06.1998, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.09.2001 (EURO-Anpassungssatzung) und zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 26.08.2002, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 13. Juli 2004 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Krokau, den

GEMEINDE KROKAU
-Der Bürgermeister-

(M. Sinjen)